Nach barüber am Candtag veranlaffeter Berathichlagung has ben also Gr. Hochgräflichen Gnaden der gnabigste herr Curator und Candesadministrator beschloffen, daß zwar die Verbote gegen das Raffeetrinken bes gemeinen Manns, weil baburch bie Ausbreitung ber schädlichen Gewohnheit noch größer werden wurde, nicht öffents lich aufgehoben, jedoch durch ein nicht zu publicirendes Circular an Memter, Stadte und Flecken, daß nicht mehr darauf zu halten fene, perordnet werden folle.

Dies geschiehet also hiemit Namens Hochstgedachter Gr. Soch. graffichen Gnaden, und haben Droft und Beamte auf dem Lande, mie auch die Magistrate in ben Stadten und Rleden fich barnach ju richten, bem nicht auszurottenden Raffeetrinken des gemeinen Manns nachzusehen, und die sonft zur Unzeige verpflichtete Unterbediente mit Worlicht darnach zu instruiren.

Dahingegen bleibt es ben dem Berbot des Raffeehandels auf dem Cande, weil deffen allgemeine Bulaffung nur noch mehr Die Und. breitung bes Raffeetrintens unter dem gemeinen Mann befordern murbe: jeboch foll berfelbe bispensationemeise, damit bas Berschlep. pen bes Belbes für den Kaffee ins Ausland abgewendet werbe, in ben Brangbrtern, wenn barum ben Fürstlicher Rammer nachgesuchet wird, auf vorherige Communication mit der Regierung über das ob und wie? verstattet werden. Detmold ben aten Jenner 1703.

> Fürstlich Lippische Regierung daseibit.

> > Rum, XXXVII.

#### Num. XXXVII.

## Berordnung wegen entwichener Enrollirten, von 1793.

(5 ift zwar auf Menderung im Enrollirunge und Mufterungemefen angetragen; hohe Curatel will aber, baßes, aus den in eingezogenen Gutachten Dafür angeführten wichtigen Grunden, ben der bisherigen jahrlichen Enrollirungs : und Mufterungsart schlechter. bings belassen werde; jedoch hat das Umt R. wenn es noch nicht ge-Schehen senn sollte, die Ginrichtung zu machen, daß die junge Manne Schaft, ju Abwendung aller Unordnung, von den Bauerrichtern ju

und von der Umtestube geführt werde.

Dann foll es auch ben bisheriger Confiscation bes eigenthum. lichen Guts eines Entwichenen verbleiben, hingegen Die Einziehung beffen Brautschafes erft ben feiner Verhenrathung außer Landes ges Schehen, hierauf so an den Gogerichten gegen den, der sich gesethwibrig aus dem Lande entfernet hat, oder über Urlaub ausgeblieben ift, nachdem der Bermandte, welcher das eigenthumliche Bermogen in Bermahrung oder Genuf hat, und den Brautschaf bezahlen muß, über Die Entfernung und ihre Urfachen sedesmal vernommen worden, Diesem lettern ben Strafe doppelter Zahlung die Berabfolgung Des Brautichaßes an den Entwichenen - Die Einziehung des andern eigenthumlichen Bermogens geschiehet gleich, Dem Bescheid gemaß verboten, das gegebene Erfenntnig jur Erinnerung an Bollftreckung im dafür werdenden Fall, in jeder Jahrswruge in einem Anhang ju berfelben, unter der Rubrif: Brautschafes : Confiscation, nachge-S 2 führt, führt, auch ben jedem Gogericht dem Gogerichts Commissarius, wie von Erkundigung nach dem Zustand des Entwickenen Erfolg gewesen, referirt und dieser daben bemerkt werden; jedoch ist dieses nur von kimftigen Fällen zu verstehen, und bleiben schon vorherige Confiscationen in ihrem Sang. Detmold den 15ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.

#### Num. XXXVIII.

Berordnung das Verscharren des verreckten Viehes betrefs
fend, von 1793.

Es soll, wie man mißfällig erfährt, nicht mehr überall im Lande das Bericharren des verreckten Biehes, und überdem dasselbe auch nicht tief genug, der Verordnung vom 4ten May 1779 und dem Circular vom 22ten May 1782 gemäß geschehen. Wegen der schädlichen Luftverunreinigung, die dadurch wird, und wegen des Anlasses, der dadurch nach dem Medizinalunterricht in den Lippischen Intelligenzblättern von 1790. Nr. 29. S. 2. Nr. IV. zum Tollwerden der Hunde entstehen kann, wird also allen Obrigkeiten aufm Lande und in den Städten die genaueste Aussicht auf die Befolgung solcher Vervordnungen empsohlen. Detmold den Zoten Febr. 1793.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.

Num. XXXIX.

### Num. XXXIX.

# Berordnung wegen der Forstdienste, von 1793.

Bon Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Abolph, Grafund Edsler her zur Lippe, Souverain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Uetrecht nr. Ritter bes Hessischen goldnen Lowens Ordens, Curator und Landesadministrator.

In einer Verordnung vom 12ten October 1771. Nr. 191. 2 B. der Landesverordnungen wurden die, sür die Landesherrschaft here gebrachte, Extradienste aus Landesväterlicher Absicht, diese dis da. hin unbestimmte Diensteistung zu erleichtern, auf jährliche drep eingeschränket, jedoch die besonders hergebrachte Forstdienste von solcher Gattung ausdrücklich ausgenommen und so vorbehalten.

Viele Unterthanen leugneten nachher, besonders hergebrachte Forstdienste schuldig zu senn, und behaupteten, daß sie die Dienste, welche sie für die herrschaftlichen Forsten geleistet hatten, nicht besonders als Forstdienste, sondern als Extradienste geleistet haben, und wollten sie nur auch ferner so leisten.

Viele Prozesse entstanden so darüber, und da die, über das Dienstwesen ben dem Aemtern geführte, jährliche Tabellen nicht alle die Bestellungen und Leistungen der Dienste für die Forsten unter ihrer eigenen Rubrik, sondern unter der, der Extradienste mit enthielten; so sehlte es oft der Kammer an dem Beweiß des besondern Herstommens dieser Forsteienste, der, nach den ergangenen Urteln, von ihr geführet werden sollte.

\$ 3

Kadansene Sie 181107 nek 3 neen aan

Quelle: Internet-Portal "Westfälische Geschichte" / http://www.westfaelische-geschichte.de